

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Steuerung
Verfasser/in
Teuchert, Katja

Vorlagen-Nr.
100/21/2024
Aktenzeichen

Anlagedatum
24.01.2024

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	19.02.2024	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	29.02.2024	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Beschlussvorschlag

Gemäß §11 Abs. 2 KomWG wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 wie folgt:

Vorsitzender:
Stellvertreterin:

Beisitzer:
Stellvertretung:

Beisitzer:
Stellvertretung:

Beisitzer:
Stellvertretung:

Beisitzer:
Stellvertretung:

Der Oberbürgermeister bestellt eine Schriftführerin und erforderliche Hilfskräfte.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Bildung des Gemeindewahlausschusses:

Nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Diese wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Da Oberbürgermeister Eberhardt auch Wahlbewerber ist, muss der Gemeinderat den Vorsitz sowie die Stellvertretung des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber sowie Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen gemäß § 15 KomWG nicht zu Mitgliedern eines Wahlgangs berufen werden.

Die Fraktionsvorsitzenden schlagen in der Sitzung jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeindewahlausschusses vor.

Der Oberbürgermeister bestellt eine Schriftführerin und erforderliche Hilfskräfte.

Terminierung der ersten Sitzung des Gemeindewahlausschusses:

Der Gemeindewahlausschuss hat gemäß § 18 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) spätestens am 59. Tag vor der Kommunalwahl über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge zu beschließen. Aus organisatorischen Gründen sollte diese Beschlussfassung jedoch schnellstmöglich nach Beendigung der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (28.03.2024) erfolgen.

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses findet am **02. April 2024 um 10:00 Uhr** statt.

Aufgrund des Zeitdrucks findet die Sitzung in den Osterferien statt. Es wird darum gebeten, dass sich die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bereits frühzeitig diesen Termin vormerken und bei Abwesenheiten ihre Stellvertretungen hierüber informieren.